
Professor Dr. Thomas Feltes



Deutscher**Anwalt**Verein

**Vortrag auf dem 66. Deutschen
Anwaltstag am 12. Juni 2015 in
Hamburg**

Fußball, Polizei und private Sicherheit – wie kann das zusammenpassen?



Netz-Werk: Es MUSS zusammenpassen!

- *„Fußball ist ein Gesamtkunstwerk von uns allen – allen Netzwerkpartnern inklusive der Anhänger der Vereine“.*

N.N., Einsatzleiter in einem „Risikostadion“, 2013

Teil 1: Kosten, Risiken und Nebenwirkungen...



30.11.11

erein

KOSTEN

Niedersachsen rechnet mit 33,5 Millionen Euro für
Castor-Transport

abendblatt.de

**20.500 Polizisten = Kosten 1,2 Mio. Euro
pro Stunde!**

Wer zahlt????



Bahnarbeiter koppeln in Dannenberg (Kreis Lüchow-Dannenberg) Waggons mit den Castor-Behältern vor eine Rangierlok. Gorleben ist weiter als Endlager im Gespräch

Foto: dpa

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ... ?



DeutscherAnwaltVerein

Die Polizei?

Die Fans?

Die DFL?

Den DFB?

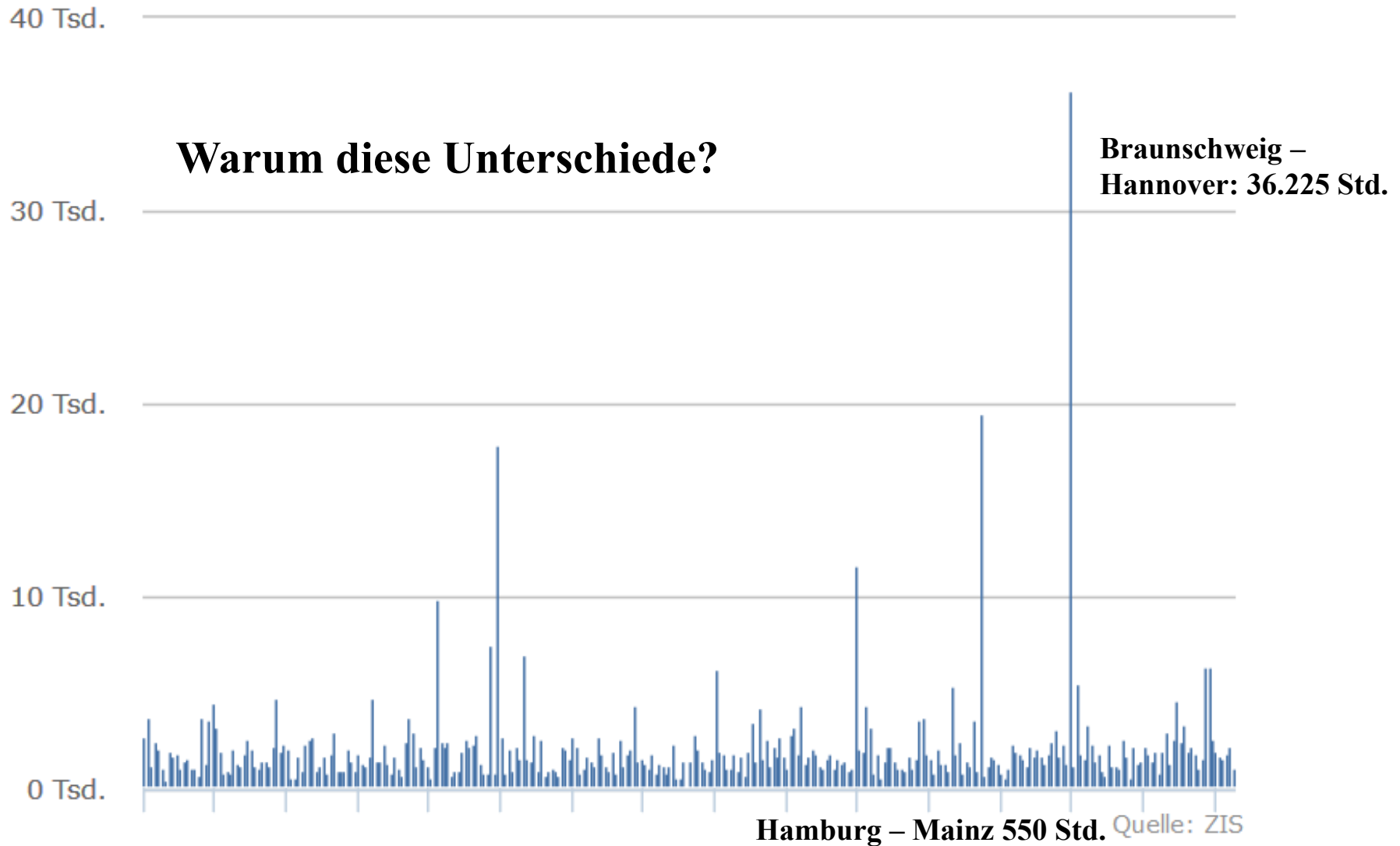
Quelle: <http://www.spiegel.de/sport/fussball/bundesliga-polizeieinsatz-in-braunschweig-und-bremen-am-groessten-a-987207.html>



nwaltVerein

Polizeieinsätze in der Bundesliga-Saison 2013/14

Angaben in Einsatzstunden der Polizei





Einsatzstunden und Kosten

- Einsätze bei (**allen**) Heimspielen der 1. und 2. Mannschaft vom BVB = für 102.000 Einsatzstunden pro Jahr/Saison.

<http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/64-polizeibeamte-fuer-eine-million-bvb-fans-im-einsatz-id9731492.html#plx1620330745>

- Bei 34 Spielen sind dies 3.000 Std. pro Spiel im Durchschnitt. Rechnet man 8 Einsatzstunden pro Spiel, dann wären dies **ca. 375 Polizeibeamte pro Spiel.**

- **Kosten (meine Berechnung): 6 Mio. Euro/Jahr**
- **Achtung! Das sind „eh-da“ oder „Sowieso-Kosten“!**
- **Zum Vergleich: Personalkosten beim Oktoberfest (16 Tage mit insg. Rund 75.000 Einsatzstunden) ca. 4.5 Mio. Euro**
- **Beim Castor-Transport: 33,5 Mio.**



Kosten

- Bei einem Risikospiele in Bremen sind rund 1.500 Beamte im Einsatz.
- Kosten pro Polizeibeamter/Stunde: 60.- Euro*; Einsatzdauer: 6-10 Std.
- Bei 8 Std.: Kosten zwischen 500.000.- und 750.000.- Euro.
- **Für Deutschland pro Jahr bei 2 Mio. Einsatzstunden = 120 Mio. Euro. (oder 3 x Castor...)**

* Betrag, den die Polizei Hessen in Rechnung stellt. Bei einer durchschnittlichen Monatsarbeitszeit eines Polizisten von 170 Std. ergibt dies einen Betrag in Höhe von **10.200.- Euro pro Monat**.

Legt man die Kosten für einen Polizeibeamten lt. Haushaltsplan NRW (s. nächste Folie) zugrunde, dann kommt man lediglich auf 6.700.- Euro pro Monat (bzw. 40.- Euro) – den gleichen Betrag, den auch R. Wendt zugrunde legt.

In Bayern belaufen sich die Kosten für einen Polizisten dagegen auf angeblich 250 Euro am Tag.

Quelle: <http://www.n-tv.de/politik/Streit-im-uniformierten-Block-article3634876.html>



Kosten: Polizei ist teuer.

- Zehn Polizisten mehr rund um die Uhr „auf der Straße“ (ca. 200 Planstellen mehr) kosten ca. 1,6 Mio. Euro pro Jahr.
- Wenn* 10 % mehr Polizeibeamte einen Rückgang der Wohnungseinbrüche um 3 - 4 % bewirken könnten (!), dann würde dies für NRW bedeuten, dass eine Reduktion um ca. 2.000 Taten erreicht werden könnte, wenn man 4.000 Beamte zusätzlich eingestellt. Dabei würden zusätzliche Kosten (10 % mehr Personal) in Höhe von ca. 320 Mio. Euro entstehen.
- Die Verhinderung eines einzigen Einbruchs durch mehr Polizei kostet rund 150.000.- Euro.

* So Lindström (2011) in einer Meta-Analyse verschiedener Studien: 10 % mehr Polizeibeamte können einen Rückgang der Wohnungseinbrüche um 3 - 4 % bewirken. Lindström, P. (2011): Fler poliser - färre brott? Linnæus University studies in policing. http://lnu.se/polopoly_fs/1.55196!hela%20rapporten.pdf

Risiko? Welches Risiko?



DeutscherAnwaltVerein

Veranstaltung	Zuschauer/ Besucher	Verletzte	Risiko
1. + 2. Bundesliga	18,7 Mio.	393*	1 : 48.000
Straßenverkehr	82 Mio.	390.000	1 : 210
Oktoberfest	6,4 Mio.	450	1 : 14.000

* Nur Unbeteiligte (393), ohne Polizeibeamte (235) und Störer (514) – Saison 2012).

Risiko im Straßenverkehr verletzt zu werden, ist 227-mal höher als in einem Stadion. *„Damit gehören deutsche Stadien zu den sichersten der Welt und können entspannt von Gästen aufgesucht werden“.* Quelle: **Fußball und Gewalt, Teil IV. In:**

„Deutsche Polizei“ 4, 2014, S. 4

[http://www.gdp.de/gdp/gdpsac.nsf/id/B756347906D2F71BC1257CAD004F5F81/\\$file/Sn_GdP_4_14_s1-8_Internet.pdf?open](http://www.gdp.de/gdp/gdpsac.nsf/id/B756347906D2F71BC1257CAD004F5F81/$file/Sn_GdP_4_14_s1-8_Internet.pdf?open)

Teil 2: Das rechtliche und tatsächliche Konstrukt „Fußballspiel“



DeutscherAnwaltVerein





Räume und Konflikte

Ist eine Trennung der Verantwortlichkeiten möglich?

- a) Anfahrt und Transport**
- b) Zugangssituation**
- c) Im Stadion**
- d) Nachspiel**

Anfahrt. Wo endet die Zuständigkeit der Polizei?



Deutscher**Anwalt**Verein



Der Transport / ÖPNV – notwendiges Übel oder Bestandteil der Events?



DeutscherAnwaltVerein

Beteiligte:

Sicherheitsdienst der Bahn,
Privatbahnen, Bundes- und
Landespolizei, private Sicherheitsdienste
im Umfeld von Bahnhöfen,
Sicherheitsdienst des Vereins

Zugangssituation



Deutscher **Anwalt** Verein

05.02.1012 <http://www.derwesten.de/sport/fussball/vfl/42-verletzte-bei-ausschreitungen-vor-vfl-bochum-spiel-id6315972.html>

Bildquelle:
http://www.kicker.de/news/fussball/bundesliga/startseite/564134/artikel_innenminister-prueft-gesichtsscanner-einsatz-am-stadioneingang.html

Im Stadion



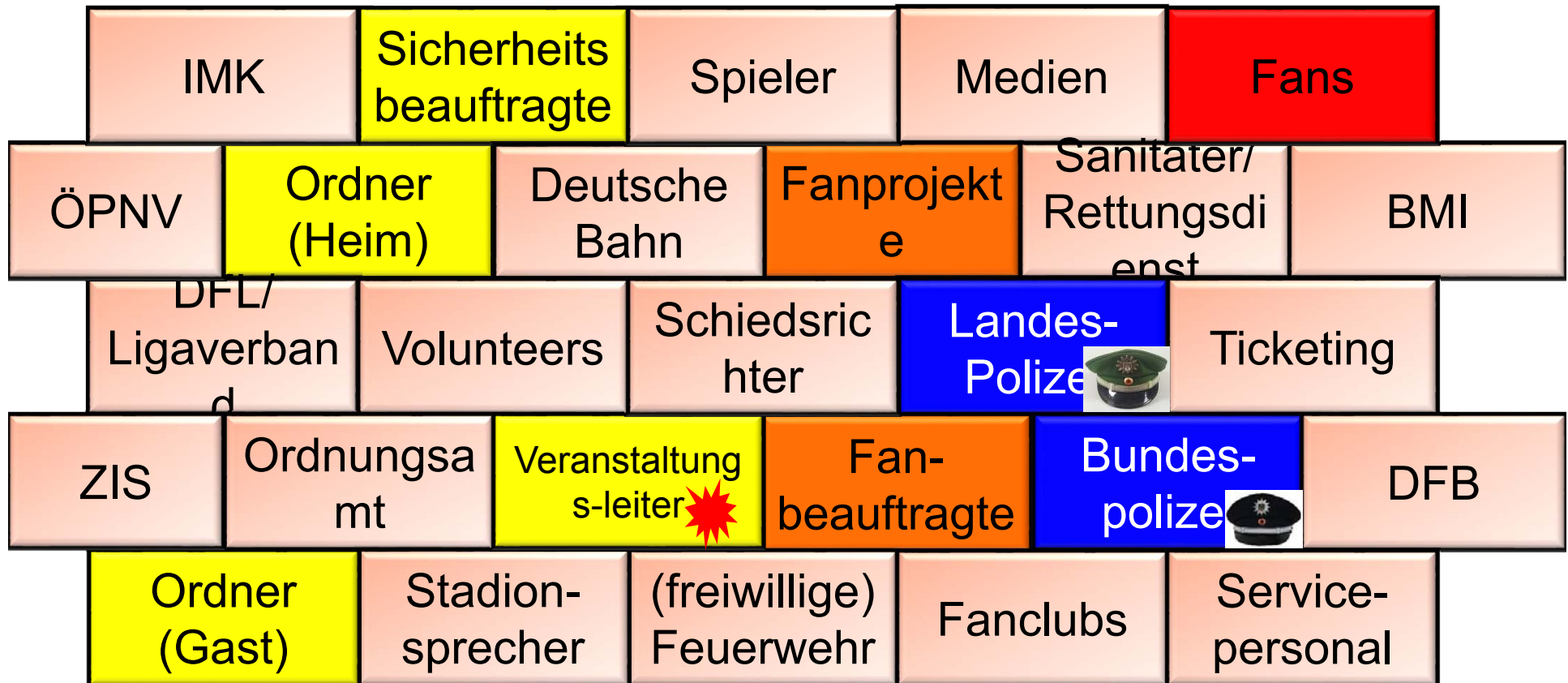
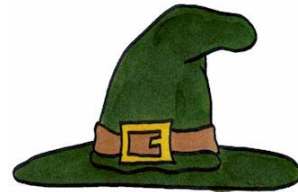
Deutscher **Anwalt** Verein



Die Akteure. Wer hat den Hut auf?



DeutscherAnwaltVerein





Lizensierungsordnung der DFL

- § 5 Personelle und administrative Kriterien

Für die Erfüllung der personellen und administrativen Kriterien ist es erforderlich, dass der Bewerber ...

- 1. die folgenden Personen einzeln hauptamtlich beschäftigt und die von diesen unterzeichneten Stellenprofile bzw. Funktionsbeschreibungen vorlegt:

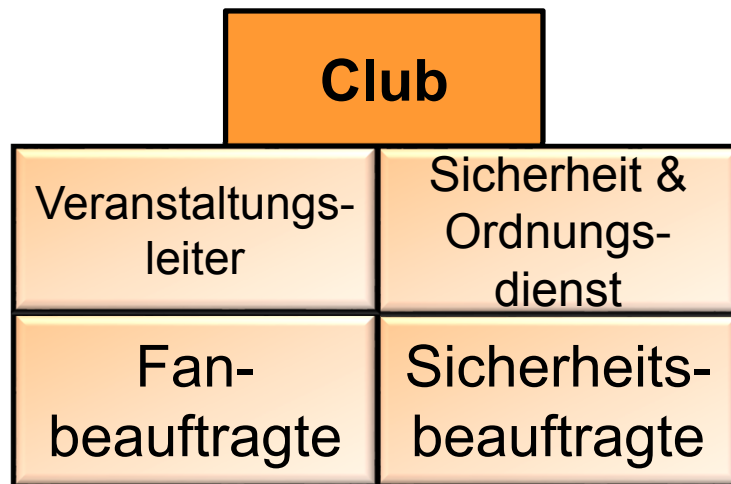
...

g) **des Veranstaltungsleiters**, der über die erforderliche Erfahrung und das notwendige Durchsetzungsvermögen zur Ausübung der Funktion verfügt sowie mit dem Stadion des Bewerbers und den dazugehörigen Einrichtungen, insbesondere der Sicherheitsorganisation, hinreichend vertraut ist. Dem Veranstaltungsleiter obliegt die Beaufsichtigung des Ablaufs der Veranstaltung. Er ist diesbezüglich entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die Sicherheitsträger und **weisungsberechtigt gegenüber dem Sicherheitsbeauftragten, dem Fanbeauftragten, dem Leiter des Ordnungsdienstes sowie weiteren Funktionsträgern des Bewerbers**. Der Veranstaltungsleiter muss bei jedem Heimspiel des Bewerbers anwesend und erreichbar sein. **Dem Veranstaltungsleiter sind rechtsverbindlich die erforderlichen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner Aufgaben zu übertragen; eine hauptamtliche Beschäftigung ist hingegen nicht erforderlich;**

<https://www.bundesliga.de/media/native/dokument/Lizensierungsordnung%20LO%202013-12-06%20Stand.pdf>



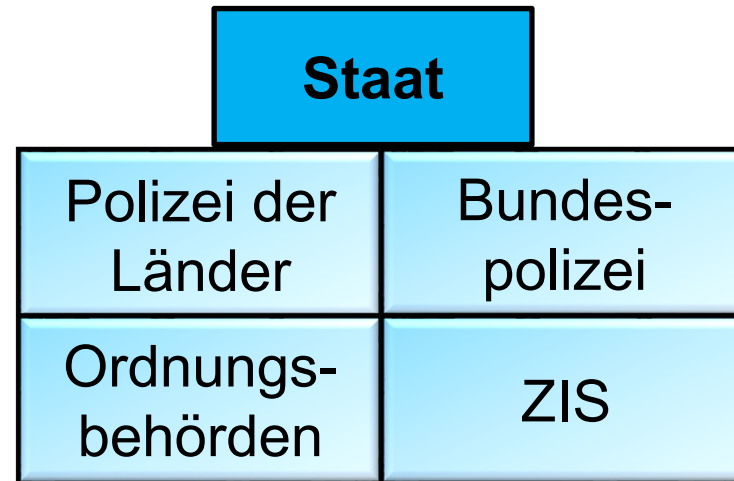
Verantwortlichkeitsbereiche



Privatrecht



- Verantwortung für Veranstaltung
- Vertragliche Pflichten
- Inhaber des Hausrechts im Stadion



Öffentl. Recht



- Abwehr von Gefahren
- Verfolgung von Straftaten
- Schutz privater Rechte



Vereine – Rechte und Pflichten

- **Verkehrssicherungspflicht**
- **Schadensersatzpflicht für eigenes organisatorisches Fehlverhalten**
- **nicht für Fehlverhalten von Fans**
- „Stadionbesuchsvertrag“ mit Nebenpflichten (auch für den An- und Abreiseweg zum/vom Stadion): Anspruch auf Schadensersatz bei schuldhafter Verletzung der Nebenpflicht
- **Ggf. Anspruch des Vereins auf Schadensersatz/Regress gegen den Besucher**

Polizei: Aufgaben, Befugnisse



DeutscherAnwaltVerein

Abwehr von Gefahren

- **präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Verfolgung von Straftaten

- **Legalitätsprinzip** (§§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO) → **Verpflichtung zur Strafverfolgung. Anfangsverdacht = „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die es möglich erscheinen lassen, dass eine Straftat begangen wurde“ (Pyro – SprengstoffG)**

Schutz privater Rechte

- z. B. Hausrecht der Clubs. „private Rechte“: Teil des Schutzguts öffentliche Sicherheit; *aber* Grundsatz: Durchsetzung der privaten Rechte nur vor den Zivilgerichten; **Einschreiten der Polizei: nur bei besonderer Eilbedürftigkeit (s.o.: Pflichten der Vereine)**



Deutscher**Anwalt**Verein

Teil 3: Das Stadion als Risiko?

Beispiel Stadionverbote

Ablauf



Deutscher**Anwalt**Verein

1. Polizei entdeckt **vor, während oder nach einem Fußballspiel** ein **auffälliges Verhalten** eines Fans, leitet ein **polizeiliches Ermittlungsverfahren** ein und **informiert den Heimverein** über diese Tatsache.

2. Heimverein verhängt daraufhin ein **einwöchiges bis fünfjähriges Stadionverbot** (je nach „Anlassdelikt“)

Ausreichend ist ggf. **irgendeine Tat**
am Spieltag

(Umstrittenes Beispiel: Fan klaut Haargel
und Mineralwasser – 3 Jahre Stadionverbot)

(<http://www.wa.de/sport/bvb/tube-haargel-geklaut-dortmunder-bahnhof-geklaut-drei-jahre-stadionverbot-3908717.html>)

Formblatt des DFB zur Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes



Mitteilung an die Zentralstelle über ein

BUNDESWEIT WIRKSAMES STADIONVERBOT

Neuzugang Veränderung

Reduzierung Aufhebung Aussetzung

Begründung bitte als gesonderte Anlage beifügen.

Hausrechtsinhaber: _____

Personalien des Betroffenen

Name:	_____
Vorname:	_____
Geburtsdatum / Geburtsort:	_____
PLZ, Wohnort:	_____
Straße:	_____
Bezugsverein:	_____

Angaben zum Verbot

Ort/Land des Vorfalls:	_____
Datum:	_____
Dauer des Verbotes von (Aushändigungs-/Zustelldatum): bis (Ablaufdatum):	30.06.20__

Grund: Das Stadionverbot wurde verhängt,

- weil gegen die/den Betroffene(n) ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde wegen

1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen

- 1a Leib oder Leben
- 1b fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
- 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
- 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
- 4. Nötigung (§ 240 StGB)
- 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
- 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
- 10. Raub- und Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff, 249 ff StGB)
- 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
- 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
- 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
- 14. Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
- 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

- ohne Einleitung eines Ermittlungs- oder sonstigen Verfahrens

- 16. Bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß den Nummern 1. - 15. begangen hat oder begehen wollte
- 17. Bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der/die Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit diese nicht bereits in vorgenannten Punkten erfasst sind
- 18. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung

Kurzbeschreibung des Sachverhaltes

Ort, Datum _____

(Unterschrift / Funktion) _____

Die **Hausrechtsinhaber** berücksichtigen **Grundrechte nicht**. **Abstellen auf eine Gefahrenprognose** sowie die **Orientierung an den SVRL** (innerverbandliches Recht) stellt keine ausreichende Grundlage dar

- **Stadionverbot = Ausübung des Hausrechts, die einer verfassungskonformen Auslegung des § 826 BGB nicht genügt**
- **Strafcharakter (gehört ins Strafrecht)**
- **Verfassungsbeschwerde anhängig (Az.: 1 BvR 3080/09)**
- **Stadionverbot beruht auf Verdacht der Polizei und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich**

Studie zur Vorstrafenbelastung von „Stadionverbotlern“



DeutscherAnwaltVerein

- In **welchem Umfang** weisen Personen mit Stadionverboten Eintragungen im Bundeszentralregister auf?
- Um **welche Art von Einträgen** handelt es sich?
- Sind es zum überwiegenden Teil Personen, die nur wegen der **Einleitung eines einzigen Ermittlungsverfahrens** ein Stadionverbot bekommen haben und ansonsten **strafrechtlich unauffällig** sind?

Polizeiauffälliges Verhalten im Kontext von Fußball = allgemein delinquentes Verhalten?

Gegen die Anhänger welcher Vereine wurden Stadionverbote verhängt?



DeutscherAnwaltVerein

TOP 15

	Verein	Verbote	Liga
1	Borussia Dortmund	224	1. BL
2	Hansa Rostock	145	3. Liga
3	Eintracht Frankfurt	137	1. BL
4	1. FC Köln	133	2. BL
5	Dynamo Dresden	122	2. BL
6	Fortuna Düsseldorf	101	2. BL
7	Hertha BSC	86	1. BL
8	1. FC Kaiserslautern	83	2. BL
9	Bayern München	82	1. BL
10	FC Schalke 04	74	1. BL
11	Hallescher FC	68	3. Liga
12	VFL Bochum	65	2. BL
13	Werder Bremen	60	1. BL
14	MSV Duisburg	58	3. Liga
15	B. Mönchengladbach	58	1. BL

Stadionverbotsbelastungsziffer (Verbote je 100.000) - TOP 15



DeutscherAnwaltVerein

Pos.	Verein	Verbote je 100.000 Zuschauer
1	Energie Cottbus	31
2	Dynamo Dresden	29
3	VfL Bochum	28
4	1. FC Köln	19
5	1. FC Union Berlin	17
6	Eintracht Frankfurt	17
7	Borussia Dortmund	16
8	1. FC Kaiserslautern	15
9	Karlsruher SC	15
10	Erzgebirge Aue	14
11	Hertha BSC	14
12	1860 München	14
13	Fortuna Düsseldorf	13
14	Eintracht Braunschweig	13
15	SV Sandhausen	11



Bundeszentralregisterauszüge

Grundlage: § 42 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) →
„Übermittlung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken“

2.747 Bundeszentralregisterauszüge als pdf-Dokumente, nach
Bereinigung **2.722 Auszüge** auswertbar

Altersstruktur



Deutscher **Anwalt** Verein

Spanne: 16 bis 74 Jahre

Schnitt: 29 Jahre

Unter 25 Jahre: 35,4 %

Unter 30 Jahre: 66,3 %

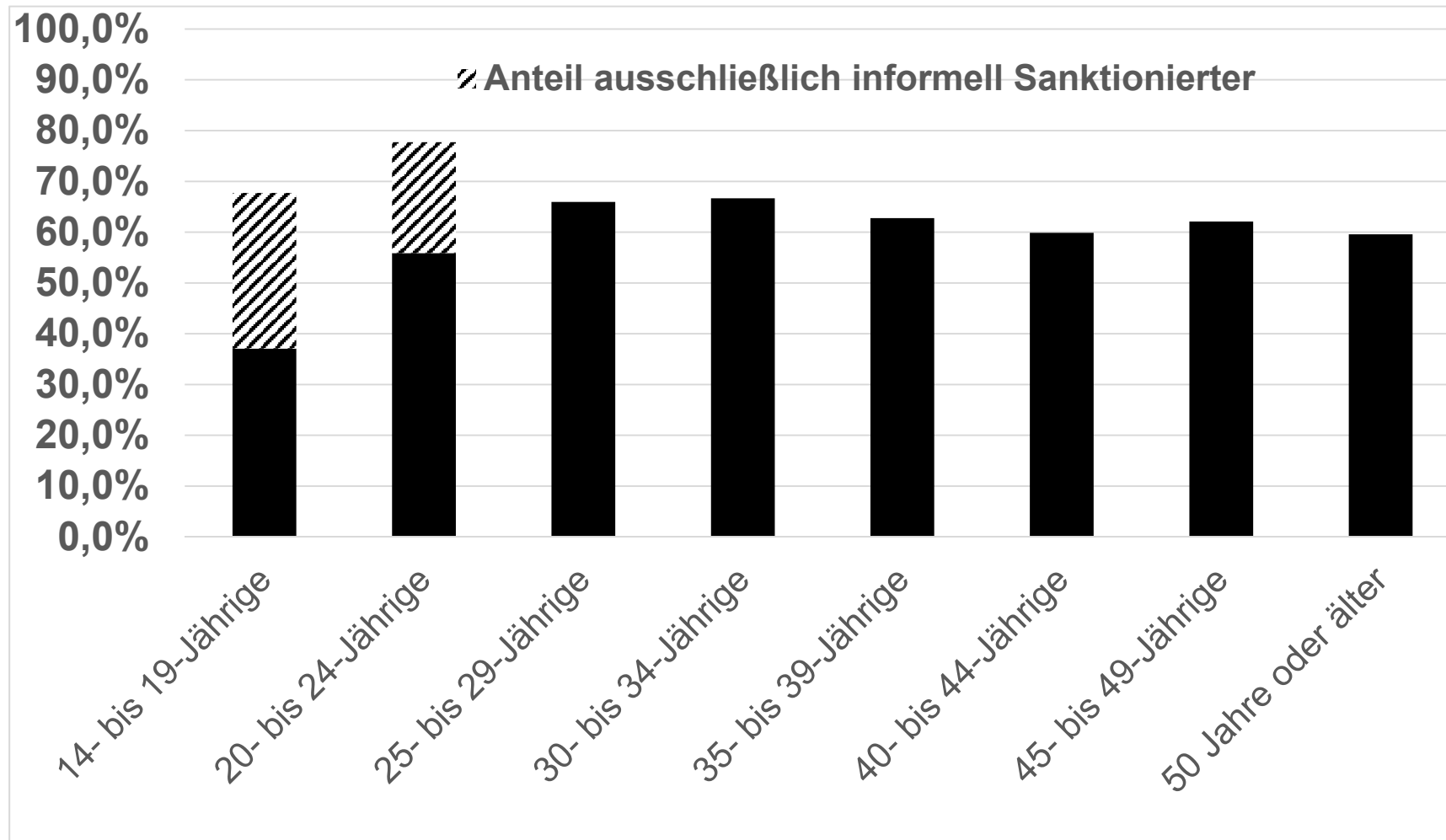
Über 40 Jahre: 11,3 %

→ Hoher Anteil junger Menschen

Sanktionierungsquote (Anteile Eintragungen) nach Altersgruppen



DeutscherAnwaltVerein

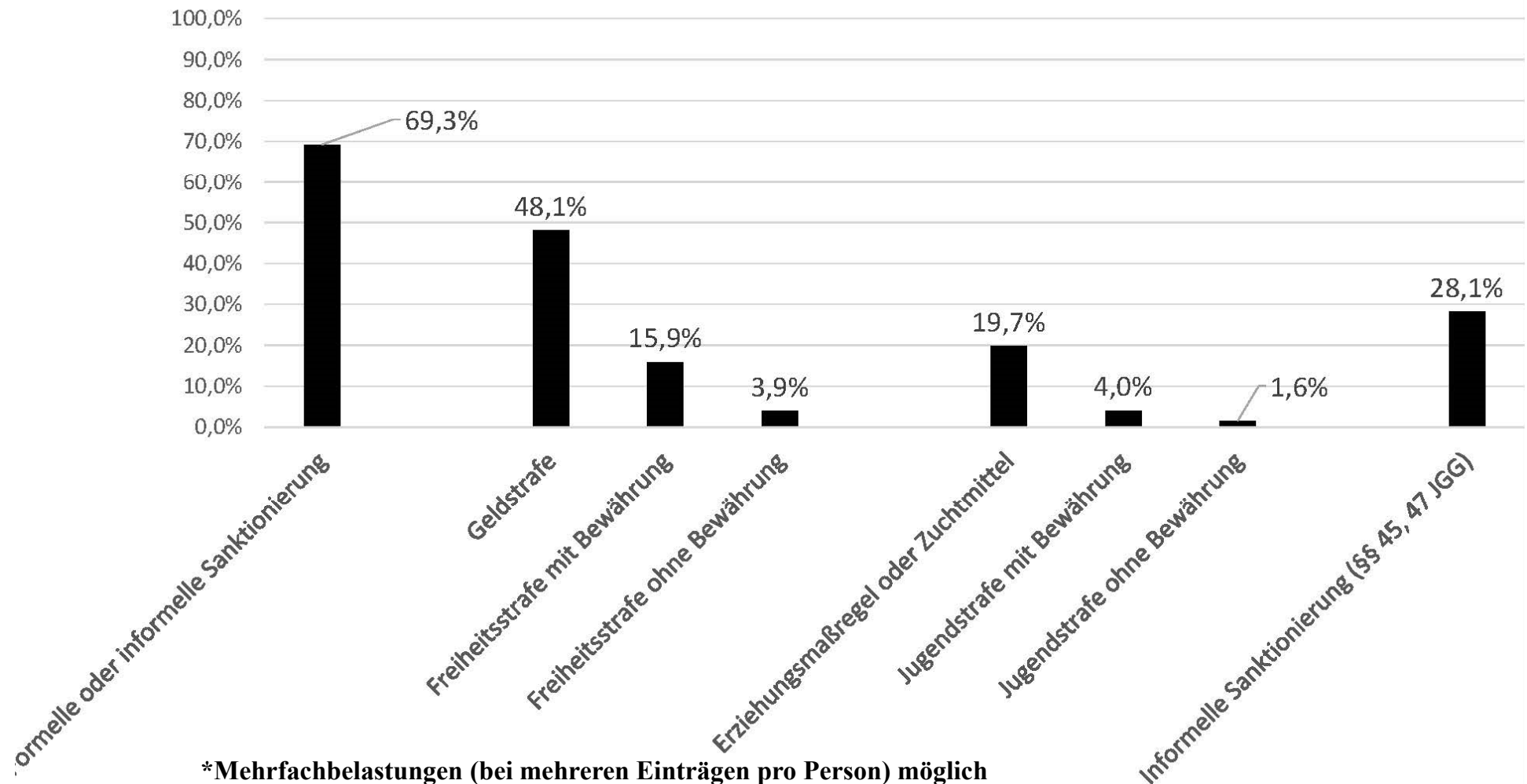


Sanktionierungen (Anteile an Stadionverbotlern)



Deutscher Anwaltverein

Anteil der Personen, die u.g. Merkmal aufweisen in % bezogen auf die Gesamtgruppe der Personen mit Stadionverbot (n=2.722)



Sanktionen



Deutscher**Anwalt**Verein

- **Verhältnismäßig viele Personen mit Sanktionierungen: fast 70%**
- **Fast die Hälfte zu einer Geldstrafe verurteilt**
- **15,9 % zu Freiheitsstrafen mit Bewährung**
- **3,9 % zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung (Erw.strafrecht)**
- **Vorrangig leichte Kriminalität**
- **vergleichsweise milden Strafen geahndet wurde.**

→ **Hohe Sanktionierungsquote bei eher geringer Intensität**

→ **Hohe Belastung lässt sich durch die vielen jungen Personen sowie den Lebensstil erklären** (50 Prozent der jungen Männer bis zum Ende des 25. Lebensjahres sind formell oder informell sanktioniert worden)



Sanktionen und Alter

- **Auch Gruppe der Über-35-Jährigen ist hoch belastet**
 - In der Regel werden Einträge im Zentralregister **nach fünf bis zehn, spätestens aber nach 15 Jahren** getilgt (§ 46 BZRG)
 - Wenn es sich um Personen handeln würde, die größtenteils und nahezu ausschließlich im Jugend- und Heranwachsenden-Alter auffällig wären, **würden die Einträge der älteren Personen bereits gelöscht sein**
- **der für abweichendes Verhalten alterstypische Effekt der Spontanremission der kriminellen Karriere mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter trifft für die Untersuchungsgruppe nicht zu**
- **ältere „Stadionverbotler“ begehen im Erwachsenenalter nach wie vor Straftaten**

Fazit (1)



Deutscher**Anwalt**Verein

- Die Video-Überwachung im Stadion optimieren und für den Verein UND die Polizei verfügbar/auswertbar machen. Bsp.: Borussia Dortmund hat 2013 eine Kameraanlage für etwa 250.000 Euro installiert.
- Unabhängige Beobachter statt DFB-Funktionäre
- Veranstaltungsleiter professionalisieren

Quelle: <http://www.securitas.com/Global/Germany/documents/de/fachbeitraege/2014/2014-10-git-sicherheit-management-videoueberwachung-sicherheit-fussball.pdf>



Fazit (2)

- Ordnungs- und Sicherheitsdienst professionalisieren; Verbände einrichten
- Zusammenarbeit zwischen Polizei und „Privaten“ auf Stand WM 2006 bringen! Die Realität des Alltags akzeptieren.
- Fanarbeit stärken (Kommunen, Vereine, DFL/DFB)
- Polizei muss im Stadion präsent sein